

Die Entscheidung beschränke die Feststellung eines Verstoßes auf drei besondere Arten der Verwertung von Aufführungsrechten (Internet, Übertragung per Satellit und Kabelweiterverbreitung), während die Gegenseitigkeitsvereinbarungen im Allgemeinen alle Arten der Verwertung von Aufführungsrechten betreffen.

Zur Stützung ihres Klagebegehrens führt die Klägerin die beiden folgenden Hauptklagegründe an:

- (i) Die Kommission habe einen Beurteilungsfehler begangen und die Art. 81 EG und 253 EG verletzt, indem sie entschieden habe, dass die parallele territoriale Abgrenzung, die sich aus den Gegenseitigkeitsvereinbarungen ergebe, die die im EWR niedergelassenen CISAC-Mitglieder abgeschlossen hätten, ein abgestimmtes Verhalten darstelle. Dass in allen von ihren Mitgliedern abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvereinbarungen eine territoriale Abgrenzungsklausel vorhanden sei, sei nicht das Ergebnis einer abgestimmten Verhaltensweise zur Einschränkung des Wettbewerbs, sondern darauf zurückzuführen, dass nach Ansicht aller Gesellschaften die Aufnahme einer solchen Klausel in die Gegenseitigkeitsvereinbarungen den Interessen ihrer Mitglieder entspreche.
- (ii) Hilfsweise macht die Klägerin geltend, selbst wenn es bei der territorialen Abgrenzung eine abgestimmte Verhaltensweise gäbe, wäre diese aus zwei Gründen keine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG. Erstens sei die angebliche abgestimmte Verhaltensweise bei territorialen Abgrenzungen nicht rechtswidrig, da sie eine nicht schutzwürdige Form des Wettbewerbs betreffe. Zweitens verstieße die angebliche abgestimmte Verhaltensweise, falls sie als wettbewerbsbeschränkend betrachtet würde, nicht gegen Art. 81 Abs. 1 EG, weil sie erforderlich sei und in einem angemessenen Verhältnis zum legitimen Zweck stehe.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2008 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-591/08)

(2009/C 82/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und P. Katsimani)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit zwei getrennten Schreiben vom 17. Oktober 2008 übermittelte Entscheidung von EUROSTAT, ihr Angebot auf die offene Ausschreibung für „Technologien für statistische Informationen“, Los 2 „SDMX-Entwicklung“, und Los 3, „SDMX-Unterstützung“, als zweiten Auftragnehmer in der Kaskade (ABl. 2008/S 120-159017) auszuwählen, und alle weiteren hiermit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen von EUROSTAT einschließlich derjenigen, den Auftrag an den erfolgreichen Auftragnehmer zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- EUROSTAT aufzugeben, ihr Schadensersatz in Höhe von 4 326 000 Euro für die Schäden zu leisten, die ihr aufgrund des fraglichen Vergabeverfahrens entstanden sind;
- EUROSTAT aufzugeben, ihr die Rechtsberatungskosten und sonstigen Kosten und Ausgaben zu erstatten, die im Zusammenhang mit dieser Klage angefallen sind, selbst wenn die vorliegende Klage abgewiesen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin, die ihr mit zwei getrennten Schreiben vom 17. Oktober 2008 übermittelten Entscheidungen von EUROSTAT, ihr Angebot auf die offene Ausschreibung für „Technologien für statistische Informationen“, Los 2 „SDMX-Entwicklung“, und Los 3, „SDMX-Unterstützung“, als zweiten Auftragnehmer in der Kaskade (ABl. 2008/S 120-159017) auszuwählen, gemäß Art. 230 EG für nichtig zu erklären und ihr Schadensersatz gemäß Art. 235 EG zu gewähren.

Die Klägerin trägt vor, EUROSTAT seien verschiedene offenkundige Beurteilungsfehler unterlaufen, während die Vergabebehörde gegen fundamentale Regeln und Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens verstoßen habe. Das Angebot der Klägerin sei fehlerhaft gewürdigt worden, EUROSTAT habe keine Gründe angegeben, habe sich geweigert, auf Verwaltungsebene auf den detaillierten Rechtsbehelf der Klägerin und damit verbundene Stellungnahmen einzugehen, und habe die Ergebnisse seiner internen Prüfung der Klägerin nicht vorgelegt.

Außerdem seien die Bewerber diskriminierend behandelt worden; eines der Mitglieder des erfolgreichen Konsortiums habe das Ausschlusskriterium nicht erfüllt, und es sei gegen die Art. 93 Abs. 1 und 94 der Haushaltsordnung verstoßen worden. Ferner trägt die Klägerin vor, dass sie von EUROSTAT, sollte der Gerichtshof entscheiden, dass die Beklagte gegen die Haushaltsordnung und/oder die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen habe, aufgrund der Tatsache, dass der Gerichtshof aller Wahrscheinlichkeit nach über die Klage befinden werde, nachdem der Vertrag vollständig durchgeführt worden sei, Schadensersatz in Höhe von 4 326 000 Euro verlange, was dem geschätzten Bruttogewinn aus dem öffentlichen Vergabeverfahren für die Lose 2 und 3 entspreche, sofern der Klägerin der Auftrag erteilt worden wäre.